

Hygieneplan der Kreismusikschule „Heinrich Schütz“ des Landkreises Nordsachsen für den Umgang mit dem COVID-19-Virus gültig ab 06.04.21

Gliederung

1. Allgemeine Regelungen
2. Berechtigter Personenkreis für die Teilnahme am Unterrichts-, Kurs- oder Veranstaltungsgeschehen der Kreismusikschule
3. Vorkehrung zur Minimierung des Infektionsrisikos
4. Hygienebeauftragter
5. Kontrolle der Hygieneregeln
6. Mund-Nasen-Schutz

1. Allgemeine Regelungen

Es ist nur Einzelunterricht möglich. Die Musikschullehrkräfte sind verpflichtet, sich zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen oder testen zu lassen. Die Schülerinnen und Schüler müssen einen tagesaktuellen negativen Schnell- oder Selbsttest vorlegen. Dies gilt nicht für Musikschülerinnen und -schüler, die im Rahmen der Testungen in den Schulen beim letzten Test der Kalenderwoche negativ getestet wurden. Für diesen Personenkreis ist darüber eine eidesstattliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Für Kinder unter 7 Jahren entfällt die Testpflicht. Alle Nachweise sind zu dokumentieren.

Das allgemein gültige Abstandsgebot von 1,5 Metern ist einzuhalten. Im Sing- und Blasmusizierbereich wird dabei ein Mindestabstand von Minimum 3 Metern zwischen den Teilnehmern und den Lehrkräften gefordert. Zudem werden die genutzten Räume häufig gründlich, 15 bis 20 Minuten, gelüftet. Dies wird durch eine Pausenregelung zwischen den Unterrichtseinheiten sichergestellt.

Auf Hinweisschildern/-plakaten werden alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt. Darüber hinaus werden auf die Husten- und Niesetikette verwiesen.

2. Berechtigter Personenkreis für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule

Eintrittsberechtigt sind demnach, neben dem Personal des Eigenbetriebes Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen, alle vorab angemeldeten Teilnehmer und Lehrkräfte eines Unterrichts-, die unter Punkt 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Familienangehörige, welche ihre Kinder zum Ort des Unterrichtes bringen bzw. abholen werden gebeten, das jeweilige Gebäude der Musikschule nicht zu betreten. Grundsätzlich sind alle Häuser verschlossen. Der Einlass erfolgt durch den jeweils zuständigen Lehrer. Der Einlass ist nur einzeln möglich. Der Zugang ist lediglich Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne verdächtigen Symptomen gestattet. Zu den Symptomen gehören eine erhöhte Körpertemperatur mit/oder klassische(n) Erkältungssymptomen. Weiterhin wird Personen mit positivem Coronavirus-Nachweis der Einlass verwehrt. Sollte bei einer Person ein positiver Coronavirus-Nachweis vorliegen, so ist eine Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule erst nach einer nachgewiesenen, mindestens 14-tägigen Quarantäne verbunden mit min. 48-stündiger Symptomfreiheit, möglich. In letzter

Konsequenz verfügen die Leiter der Außenstellen der KMS über das Hausrecht. Die Teilnehmer, im Bereich der Minderjährigen gilt dies zusätzlich für die gesetzlichen Vertreter, müssen ihrer Verantwortung nachkommen, die Einrichtung über Kontakte, Infektionsfälle o. ä. im privatem Umfeld zu informieren.

3. Vorkehrung zur Minimierung des Infektionsrisikos

Es werden innerhalb des Gebäudes spezielle Vorkehrungen getroffen, damit alle betretungsberechtigten Personen gem. Punkt 2 nach Betreten des Gebäudes sowie vor Betreten des jeweiligen Raumes, das Händewaschen oder die Desinfektion ihrer Hände vornehmen. Damit soll das Risiko einer Schmierinfektion (Rückstände an Türklingen etc.) nachhaltig minimiert werden. Die Zahl der Personen je Raum ist deutlich zu reduzieren, damit geltende Sicherheitsabstände (Punkt 1) eingehalten werden. Der Reinigungszyklus ist der Nutzung anzupassen. Instrumente sind, soweit es die Beschaffenheit hergibt, nach jedem Unterricht zu reinigen bzw. zu desinfizieren. Weiterhin sind ggf. Einmalhandschuhe zu benutzen. Darüber hinaus muss für die Toiletten sichergestellt sein, dass genügend Seife und Papierhandtücher vorhanden sind.

Aufgrund der flexiblen Unterrichtszeiten ist eine Ansammlung mehrerer Schülerinnen und Schüler sowohl innerhalb des Gebäudes, als auch auf den Toiletten äußerst unwahrscheinlich.

4. Hygienebeauftragter

Die Kreismusikschule muss für den Hauptsitz und allen Außenstellen einen verantwortlichen Hygienebeauftragten benennen. Die Hauptaufgabe des Hygienebeauftragten ist in Punkt 5 beschrieben.

Name: Frau Kerstin Spreer
Anschrift (Sitz Arbeitsort): Kreismusikschule „Heinrich Schütz“
Eilenburger Str. 1
04860 Torgau

5. Kontrolle der Hygieneregeln

Durch die Hygienebeauftragte der Kreismusikschule ist zu sichern, dass die aufgestellten Regeln in Bezug auf die Hygiene eingehalten werden. Weiterhin ist zu kontrollieren, dass es auf dem Gelände sowie innerhalb des Musikschulgebäudes auch während der Pausen bzw. zwischen dem Unterricht, keine Gruppenbildung gibt und ausreichend Abstand gewahrt wird. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden über die Einhaltung der Regeln und Vorschriften zum Infektionsschutz belehrt.

6. Mund-Nasen-Schutz

Eine Mundschutzpflicht besteht für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte in den Musikschulgebäuden im Treppenhaus, den Toiletten und Gängen und wird im Unterricht, wo es möglich ist, empfohlen. Die erforderlichen Mund-Nasen-Abdeckungen sind durch die Schülerinnen und Schüler persönlich mitzubringen. Auf den sachgerechten Umgang mit dem Mundschutz wird durch Schilder hingewiesen.